

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2024

KOMMUNIKATION ROGGWIL

Gestützt auf dem Organisations- und Gebührenreglement (OgR) der Gemeinde Roggwil und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kommunikation der Gemeindebetriebe Roggwil GBR gelten folgende Preise für die Kommunikationsversorgung in Roggwil:

Kosten für Digitalanschluss in CHF		Preis ohne MwSt.	Preis mit 8.1% MwSt.
Grundpreis	CHF	22.70	24.54
Gesetzliche Abgabe Suissedigital	CHF	2.34	2.53
Total pro Monat	CHF	25.04	27.07

Der **Grundpreis für den Digitalanschluss** beinhaltet alle allgemeinen Unterhalts-, Verwaltungs- und Betriebskosten, Kapitalsdienst usw. Das Grundangebot umfasst den Empfang aller digitalen TV- und Radioprogramme sowie die Bereitstellung der Datenleitung für diverse Mehrwertdienste wie Internet, Telefonie und Pay-TV. Diese können zusätzlich bei der Renet AG abonniert werden.

Die **gesetzliche Abgabe an die Suissedigital** beinhaltet die Entschädigung für die Verbreitung geschützter Werke und Leistungen in Kabelnetzen (Urheberrecht).

Anwendungen und Bedingungen

- Die Verrechnung erfolgt quartalsweise. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen netto zahlbar. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für Mahnungen und Inkassomassnahmen Gebühren erhoben.
- Als Teilnehmeranschluss HFC (Kupfer) gilt:
 - Ein Anschluss pro Wohnung bzw. Haushalt, auch Alterswohnungen, temporär bewohnte Wohneinheit wie Personalwohnungen etc.
 - Ein Anschluss pro Standort eines Betriebs/Objekts für jede juristische Person, Industrie, Gewerbe, Verwaltungen, Heime, Spitäler, Schulen, Vereine etc.
 - Ein Viertel Anschluss der Gästezimmer in Hotels, Pensionen usw. ohne Mehrwertdienste wie Internet, Telefon, zeitversetztem Fernsehen etc.
- Als Teilnehmeranschluss bei Glasfaseranschlüssen (FTTH) gilt:
 - Jeder Glasfaseranschluss mit Signalempfangsgerät der GBR oder eines anderen Signallieferanten.
 - Eine kundeninterne Verbreitung der Signale des Kommunikationsanschlusses innerhalb einer Wohnung/Haushalt oder innerhalb von Heimen, Schulen und Spitälern ist gestattet.
- Eine Verbreitung der Signale oder des Kommunikationsanschlusses zwischen Wohneinheiten/Haushaltungen oder juristischen Personen ist nicht gestattet.
- Teilnehmeranschlüsse, welche nicht einwandfrei durch eine **Plombierung** unterbrochen wurden, sind gebührenpflichtig. Falls der Kunde oder die Kundin die Radio- und TV-Programme nicht ab dem Kommunikationsnetz empfangen will und keine Mehrwertdienste benützt, kann auf den Grundpreis und die Abgabe an die Suissedigital verzichtet werden. Gemäss den AGB kann der Anschluss mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende Monat gekündigt werden, sofern das Rechtsverhältnis mindestens 6 Monate gedauert hat. In diesem Fall muss jedoch die Signalzufuhr zu der betreffenden Wohnung einwandfrei durch eine Plombierung der Steckdose unterbrochen werden. Meldungen betreffend Plombierung oder Entplombierung sind direkt an uns zu richten.

Erklärungen zu den Empfangsgebühren

Bei der Verrechnung der Empfangsgebühren unterscheiden wir zwischen gesetzlichen Abgaben, Grundpreis und den optionalen Mehrwertdiensten:

		Zuständig	Inkasso
Gesetzliche Abgaben	Konzessionsabgabe ¹	SRG/BAKOM	Serafe AG
	Urheberrecht	Suisssdigital	GBR im Auftrag Suisssdigital
Grundpreis	Grundpreis Digitalanschluss	GBR	GBR
Mehrwertdienste (optional)	Internet, Telefonie und PayTV ²	Renet AG	Renet AG

¹ Die gesetzlichen Empfangsgebühren werden auch bei Off-air oder Satellitenempfang sowie bei Internetzugang geschuldet und durch die Serafe AG erhoben. Für Fragen zu den gesetzlichen Gebühren (BAKOM/SRG) kontaktieren Sie am besten direkt die Serafe AG (Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr unter 058 201 31 67) oder informieren Sie sich unter www.serafe.ch

² Wird ein Mehrwertdienst genutzt, ohne dass vom Radio- und TV-Anschluss Gebrauch gemacht wird, ist der Grundpreis für den Digitalanschluss und die Abgabe an die Suisssdigital trotzdem geschuldet.